

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Gaggenau - Gaggenau, den 17. März 2020
- Ortspolizeibehörde -

**Allgemeinverfügung der Stadt Gaggenau
über das Verbot von Veranstaltungen und
die Schließung von Einrichtungen
zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus
(SARS-CoV 2)**

Zur Ergänzung der Verordnung der Landesregierung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) erlässt die Stadt Gaggenau gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung für das Stadtgebiet folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen und auch im Freien mit mehr als 50 Teilnehmenden wird untersagt.
2. Der Betrieb folgender Einrichtungen wird untersagt:
 1. Kultur- und Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Akademien und Fortbildungseinrichtungen,
 2. Kinos,
 3. Schwimm- und Hallenbäder, Thermalbäder und Saunen,
 4. öffentliche und private Sportanlagen, Bolzplätze, Skaterplätze und ähnliche Einrichtungen,
 5. Volkshochschulen, Jugendhäuser und Jugendtreffs,
 6. öffentliche Bibliotheken,
 7. Vergnügungstätten, Spielhallen, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
 8. Versammlungsstätten,
 9. öffentliche Spielplätze,
3. Die Teilnahmezahl für Trauerfeiern und Beisetzungen auf den städtischen Friedhöfen wird auf maximal 20 Personen begrenzt.
4. Die Allgemeinverfügung gilt ab 18. März 2020, 0:00 Uhr MEZ.
5. Die Maßnahmen gelten zunächst bis zum 19. April 2020, 24:00

Uhr MEZ.

Der Betrieb von Abend- und Wochenmärkten ist weiterhin erlaubt.

Allgemeine Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben nach § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 bis 3 kann unmittelbarer Zwang angewendet werden. Auf die vorherige Androhung kann nach den §§ 21 und 20 Abs. 1 Satz 1 LVwVG abgesehen werden.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese vollziehbare Allgemeinverfügung stellt nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eine Straftat dar und kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Gaggenau, Hauptstraße 71, Widerspruch eingelegt werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingelegt wird.

Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung kann ab sofort während der Öffnungszeiten bei der Stadt Gaggenau (Bürgerbüro), Hauptstraße 71, eingesehen werden.



Christof Florus, Oberbürgermeister

Natura 2000-Managementplan „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ fertiggestellt

Das knapp 5.800 Hektar große Natura 2000-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ ist Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Es besteht aus dem Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“, dem Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Elchesheim-Karlsruhe“ und dem nördlichen Teil des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung“. Für diese Gebiete wurde im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe ein Managementplan erstellt. Die nun fertiggestellte Endfassung des Managementplans kann ab dem 19. März 2020 zu den ortsüblichen Öffnungszeiten in den folgenden Dienststellen eingesehen werden:

- Stadt Baden-Baden, Fachgebiet Forst und Naturschutz, Geroldsauer Str. 42, 76534 Baden-Baden
- Stadt Karlsruhe, Umweltamt, Fachbereich Ökologie, Markgrafenstraße 14, 76131 Karlsruhe, 3. OG in Zimmer 303
- Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe
- Landratsamt Rastatt, Amt für Baurecht, Naturschutz, Recht und Ordnung, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat Naturschutz und Landschaftspflege, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe

der Internetseite der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen> bereit. Im Managementplan werden Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung erfasst. Für jeden dieser Lebensräume und jede FFH-Art wurden in Abstimmung mit Fachverwaltungen, Gemeinden, Naturschützern sowie Forst- und Landwirtschaftsvertretern Ziele und entsprechende Maßnahmen formuliert. Sie dienen dazu, einen dauerhaften Erhalt und eine weitere Entwicklung dieser wertvollen Lebensräume und Arten sicherzustellen. Fördermöglichkeiten unterstützen die Bewirtschaftung bei der konkreten Umsetzung von Maßnahmen. So kann ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa geleistet werden, der der Verantwortung für naturnahe Lebensräume und deren seltene Bewohner gerecht wird.

Hintergrundinformationen zum Natura 2000-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“

Im Natura 2000-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ kommt eine große Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie schützenswerten Lebensräumen vor. Eine Besonderheit ist die Aue, in der der Rhein über die Ufer tritt und die Landschaft gestalten kann. Über lange Zeit ist hier eine einmalige Landschaft mit verschlungenen Altrheinarmen und urwüch-

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen. Die Unterlagen stehen außerdem ab dem 19. März 2020 zum Download auf

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

sigen Auwäldern entstanden. Hier tummeln sich unter anderem seltene Libellen, Schmetterlinge und Käfer. Angrenzend finden sich bunte Wiesen, wie z.B. die seltenen feuchten Pfeifengraswiesen oder die artenreichen Mageren Flachlandmähwiesen. Große Wasservogelschwärme nutzen das Gebiet als Rast- und Überwinterungsplatz. Früher weit verbreitete Vögel wie der Flusssuferläufer haben in den Vogelschutzgebieten ihre letzten Brutgebiete in Baden-Württemberg. Die Stillgewässerzonen werden unter anderem vom Eisvogel oder dem Schwarzmilan besiedelt. Wanderfische wie Lachs oder Maifisch nutzen den Rhein, um vom Meer zu ihren Laichplätzen und zurückzugelangen.

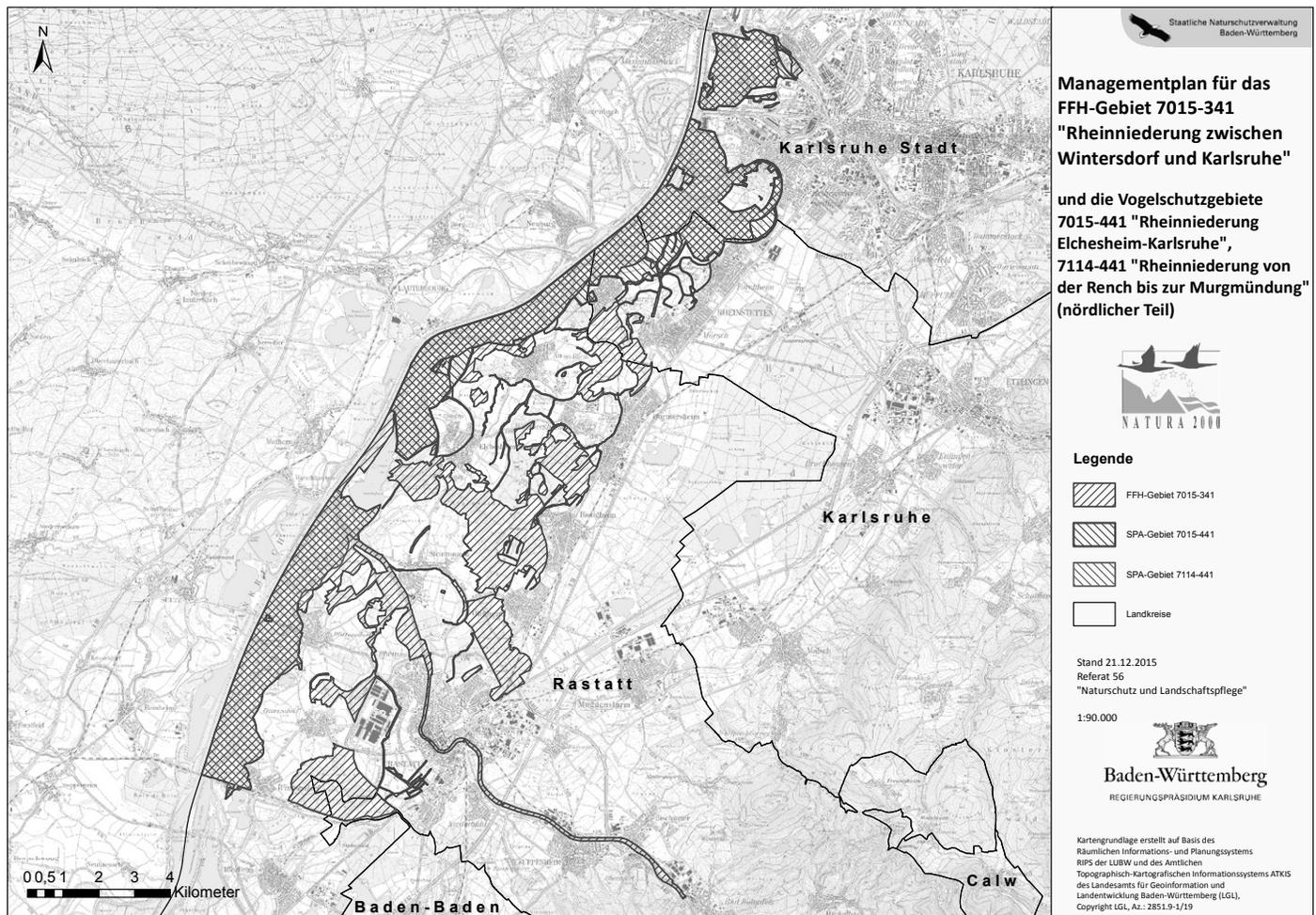
Die vielfältigen Auengewässer haben als Fischkinderstube eine große Bedeutung, zum Beispiel für Arten wie dem Schlammpeitzger oder verschiedenen Neunaugenarten. Weitere Informa-

tionen sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de zu finden unter Themen / Umwelt / Natur- und Artenschutz / Natura 2000 / Gebiete im Regierungsbezirk Karlsruhe / Landkreis Karlsruhe / Rheinniederungen zwischen Wintersdorf und Karlsruhe.

Weitere Informationen zum Schutzgebietsnetz Natura 2000

Für die Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 werden im Auftrag der vier Regierungspräsidien Managementpläne erstellt.

Mit deren Hilfe soll der Schutz und die Erhaltung der in Natura 2000-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie umgesetzt werden. Informationen zu Natura 2000 sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums www.rp-karlsruhe.de zu finden unter Themen / Umwelt / Natur- und Artenschutz / Natura 2000 / Was ist Natura 2000.



Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 5. Juli 2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Gaggenau am 9. März 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 5. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, auch soweit sie als Fehlbeträge ausgewiesen sind, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld);“

2. § 7 Abs. 1 a) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. mit Gewinnmöglichkeit 20% der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Saldo 2 zuzüglich ausgewiesene Fehlbeträge) mindestens 80,00 Euro

3. § 7 Abs. 1 b) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. mit Gewinnmöglichkeit 20 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Saldo zuzüglich ausgewiesene Fehlbeträge)
mindestens 160,00 Euro

4. § 9 Anzeigepflichten

Die Paragrafenbezeichnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Anzeige- und Dokumentationspflichten**5. § 9 Abs. 1 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung oder die Änderung der Zulassungs- oder Gerätemummer eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Großen Kreisstadt Gaggenau, Abteilung Abgaben, innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.“

6. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts i. S. von § 6 mit genauer Bezeichnung, insbesondere Gerätenamen und Zulassungsnummer, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.“

7. Nach § 9 Abs. 3 wird Abs. 4 neu eingefügt:**8. § 11 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Steuerschuldner hat auf Verlangen des beauftragten Mitarbeiters der Großen Kreisstadt Gaggenau Geschäftsunterlagen, insbesondere Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und Zählwerkausdrucke, die für die Erhebung der Vergnügungssteuer relevant sind, vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.“

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft

Gaggenau, den 12. März 2020



Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaggenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

FEUERWEHR AKTUELL

Feuerwehr Gaggenau – aktuell

Gesamtfeuerwehr

Aufgrund der rasanten Verbreitung des Coronavirus wird der Ausbildungs- und Übungsdienst der Feuerwehr Gaggenau eingestellt, um zur Verringerung sozialer Kontakte und damit zur Verringerung des Infektionsrisikos beizutragen. Hinweis für Mitbürger: Selbstverständlich ist die Feuerwehr bei Notfällen für die Bevölkerung da. Die Feuerwehr ist unter der europaweiten Notrufnummer 112 zu erreichen.

ZUHAUSE GESUCHT

Zuhause gesucht

Benji ist etwa drei Jahre alt und liebt es gestreichelt zu werden. Er geht gerne spazieren und fährt gerne mit dem Auto. Benji ist verträglich mit anderen Hunden, nur Katzen sollte es in der Familie nicht geben. Ideal wäre für ihn eine Familie mit Haus und Garten.

Valea ist knapp sieben Monate alt. Die Hündin wurde in Rumänien gefunden. Dort wurde sie gechipt und geimpft. Sie ist verspielt und freut sich über jeden Auslauf. Für die Hundeerziehung sollte noch etwas Zeit aufgebracht werden. Derzeit lebt sie noch in der Familie in Sinzheim, die sie aus Rumänien mitgebracht hat.

Tommy ist sechs Jahre alt und ein verschmuster Freigänger. Seine ehemalige Familie hatte keine Zeit mehr für den kleinen Kater. Derzeit lebt er bei einer Dame, die ihn vorübergehend aufgenommen hat.

Tiere brauchen Freunde

Baden-Baden

www.tiere-brauchen-freunde.de

07221 9929770



Benji.

Foto: Tiere brauchen Freunde